



87/ME XVII, GP - Ministerialentwurf (geschnittes Original)
REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 87 - GE/1987

Datum 29. 12. 1987

Verteilt 4. Jan. 1988

Wien, am 23. Dezember 1987
St. Stohanzl

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

-

Unsere Geschäftszahl

12.601/18-I2/87

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hauser/6887

Betreff:

Ende d. B.-Frst 5.2.1988, gesprochen mit Dr. Hauser
4.1.88

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich,
./.. in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit
dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988),
samt Erläuterungen zu übermitteln.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Bundesgesetz vom.....
mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird
(Weingesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444/1985,
inder Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 372/1986 und BGBl.
Nr. 289/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre
Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsge-
fährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist und auf
ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht ver-
zichtet werden kann (Weinbehandlungsmittel)."

2. § 6 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat
im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister
für wirtschaftliche Angelegenheiten die Weinbehandlungsmittel,
deren Zusetzen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der
Abs. 1 bis 4 zulässig ist, durch Verordnung festzulegen.
Hiebei sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit
und Anwendung der Mittel aufzunehmen. Insbesondere kann die
zulässige Menge nach oben oder unten begrenzt, eine bestimmte
Beschaffenheit des Zusatzes, die Kenntlichmachung des erfolgten
Zusatzens oder ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben oder
das Zusetzen nur zur Erreichung bestimmter kellertechnischer
Ziele zugelassen werden.

- 2 -

(6) Ein unbeabsichtigtes und technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt. Die Grenzen für die unbedenklich geringen Anteile hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen."

3. Die §§ 7 bis 15 entfallen.

4. § 19 Abs. 4 Z 2 letzter Satz lautet:

"Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung bei Weißwein und Roséwein 19° KMW, bei Rotwein 20° KMW nicht übersteigt."

5. § 22 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Verdorbener Wein darf nur nach einer zulässigen Behandlungsweise genießbar gemacht werden (Wiederherstellung). Eine Wiederherstellung ist jedoch verboten, wenn der Beanstandungsgrund in einer Beschaffenheit oder einem Vorgang liegt, daß der Durchschnittsverbraucher bei Kenntnis des Beanstandungsgrundes selbst nach dessen Beseitigung vom Genuß des Weines Abstand nehmen würde."

(3) Wein im Sinne des Abs. 1, der nicht wiederhergestellt werden kann oder wird, darf nur so verwertet werden, daß seine Verwendung als Lebensmittel - auch nicht über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder - mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein - zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn vom Standpunkt der Gesundheit aus hiegegen keine Bedenken bestehen.

Der Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen."

- 3 -

6. § 29 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Der Alkoholgehalt bei Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, bei Rotwein 8,5 Rht Alkohol beträgt;"

7. § 29 Abs. 4 lautet:

"(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung "Kabinett" in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt, dem Wein kein Zucker, Traubenmost oder Traubendicksaft zugesetzt wurde, sowie der Alkoholgehalt, einschließlich des Gehaltes an unvergorenem Zucker, 12,5 Rht nicht überschreitet. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden."

8. Im § 31 Abs. 4 1. Satz werden nach dem Wort "Mostchargennummer" die Worte "samt Teilmengen" angefügt.

9. § 31 Abs. 12 lautet:

"(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer kann auf Kosten des Verfügungsberechtigten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart werden."

10. § 37 Abs. 1 bis 6 lauten:

"(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesgebiet in Weinaufsichtsgebiete zu unterteilen und in diesen

- 4 -

jeweils eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion zu errichten. Für jedes Weinaufsichtsgebiet sind besonders geschulte Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bestellen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(3) Bei der Unterteilung in Weinaufsichtsgebiete ist auf die zweckmäßigste Überwachungsmöglichkeit sowie auf die politischen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Weinaufsichtsgebiete und der Sitz der Außenstellen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen ist der örtlich zuständige Landeshauptmann zu hören.

(5) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig zu sein.

(6) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt."

11. § 40 Abs. 7 entfällt.

12. § 41 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht bis zum Einlegen der Anzeige bei dem für die Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Gericht oder der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde (Strafbehörde) dem Bundeskellereiinspektor, nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Strafbehörde zu. Ist auf Grund des Gutachtens der Untersuchungsanstalt keine Anzeige zu erstatten, so ist hievon der Bundeskellereiinspektor raschest zu verständigen, der die Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben hat.

- 5 -

(2) Wurde das Getränk wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt. Hat die Aufhebung nach den Bestimmungen des Abs. 1 der Bundeskellereiinspektor verfügt, so hat er hievon die Strafbehörde unverzüglich zu verständigen."

13. § 41 Abs. 5 lautet:

"(5) Nach Erstattung der Anzeige darf der Bundeskellereiinspektor nur im Auftrag der zuständigen Strafbehörde Proben (§ 39) entnehmen."

14. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Kontrolle für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereiinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen"

15. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

16. § 43 Abs. 4 2. Halbsatz lautet:

"Je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundeskellereiinspektor zu übermitteln."

- 6 -

17. § 45 Abs. 1 bis 4 lauten:

(1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls ist die Banderole mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Weininhaltes das Behältnisses zu versehen.

(2) Die Banderole oder eine Bezugsberechtigung ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnung sowie über die voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lessgutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen beantragt, im Eingangsbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolennummern und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch)."

- 7 -

18. § 46 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter oder in Behältnissen unter 50 Liter ohne Banderole befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden.

(2) Der Absender bzw. der Transporteur hat die Transportbescheinigung vor Beginn des Transportes ordnungsgemäß auszufüllen und eine Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln."

19. § 46 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben und für den Transport von Geläger (§ 59 Abs. 4). Bei Traubentransporten an die örtlichen Winzergenossenschaften sowie an Traubenübernahmestellen des Handels genügt jedoch die Ausstellung eines Lieferscheines, eine Kopie des Lieferscheines samt Wiegekarte ist unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zu übermitteln."

20. § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr nur eingeführt werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates

- 8 -

nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist."

21. § 55 Abs. 8 Z 4 und 5 lauten:

"4. Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter pro Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter pro Sendung nicht übersteigt;

5. Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Liter pro Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter pro Sendung, eingebracht werden."

22. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder österreichische Wein gemäß § 1, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hierfür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat. Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der Untersuchungsanstalt hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe des Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Art (Flasche, Gebinde) und den Umfang des Exportes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen."

- 9 -

23. Im § 56 Abs. 2 haben die Worte "wenn die gesetzliche berufliche Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bescheinigt, daß ihr die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen wurde und" zu entfallen.

24. § 56 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Zollamt hat die Warenerklärung für die Vorabfertigung von Wein zur Ausfuhr nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach §46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. ein vorgelegtes Ausfuhrzeugnis mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

Die Austrittsbescheinigung ist zu verweigern, wenn das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

Fehlt das Ausfuhrzeugnis bei der Vorabfertigung, sind im zollamtlichen Vorabfertigungsbefund ein entsprechender Vorbehalt und ein Hinweis auf die an der Weinsendung angebrachten Nämlichkeitszeichen zu vermerken. Wird die Weinsendung mit anderen Sendungen als Sammelgut ausgeführt, sind diese Vermerke auf der zusätzlichen schriftlichen Anmeldung im Sinne des § 63 Abs. 2 ZollG anzubringen. "

- 10 -

25. § 56 Abs. 8 Z 3 lautet:

"3. In Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, soferne die Gesamtmenge 60 Liter pro Weinart, insgesamt 300 Liter pro Sendung, nicht übersteigt."

26. § 61 Abs. 4 lautet:

"(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten erkennen."

27. § 65 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Wein entgegen § 45 Abs. 1 ohne Banderole in Verkehr bringt oder eine Banderole mehrmals verwendet."

28. § 65 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Weinbehandlungsmittel entgegen § 16 nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet in Verkehr bringt; "

29. § 65 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkehr bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt."

30. § 68 a lautet:

"§ 68 a. Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- 11 -

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung."

31. Die §§ 68 b und § 68 c entfallen.

32. § 68 e lautet samt Überschrift:

"Unterkommission

§ 68 e.(1) Zur Besorgung von Aufgaben nach § 68 a z 3, bei denen eine dringende Notwendigkeit zur raschen und wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung besteht, ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Unterkommission der Kommission nach § 68 d einzurichten.

(2) Die Unterkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kommission, dessen Stellvertretern sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter dürfen sich durch das der Kommission angehörende zweite Mitglied, das von der sie entsendenden Stelle nominiert wurde, vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz in der Unterkommission führt der Vorsitzende der Kommission. Er wird der Reihenfolge des § 68 d Abs. 5 nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(4) Beschlüsse der Unterkommission sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung in der Unterkommission nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen (wenn mindestens 2 Mitglieder der Unterkommission dies verlangen).

(5) Für die Unterkommission ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestellen, wobei Mitglied und Ersatzmitglied jeweils von derselben entsendenden Stelle sein müßten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Mitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes."

- 12 -

33. § 68 f lautet samt Überschrift:

"Gebührenbefreiungen

§ 68 f. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von dem Stempelgebühren befreit."

34. § 70 Abs. 7 entfällt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Juni 1988 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1987, G 78/87-9, § 37 Abs. 1 des Weinggesetzes 1985, BGBl.Nr. 444/1985, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1988 in Kraft.

Es ist somit notwendig, die Weinaufsicht bis zu dem genannten Termin verfassungskonform neu zu regeln. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Kontrolle wurde die Errichtung einer Bundesbehörde in Unterstellung unter den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Entwurf aufgenommen. Diese Konstruktion bedarf allerdings der Zustimmung der Länder.

Gleichzeitig mit der Änderung der Weinaufsicht sollen u.a. auch die Bestimmungen über Weinbehandlungsmittel, Banderole, Transportbescheinigung, Ein- und Ausfuhr von Wein sowie Weinkommission der Praxis angepaßt werden.

Zusätzliche Kosten werden dem Bund nicht erwachsen.

Besonderer Teil:

In den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 3:

Das Zulassungsverfahren für Weinbehandlungsmittel sollte neu geregelt werden. Das verwaltungs- und kostenaufwändige Zulassungs- und Registrierungsverfahren soll wieder durch Erlassung einer Weinverordnung mit strengen Bezeichnungs- und Anwendungsvorschriften ersetzt werden, wie dies auch innerhalb der EWG üblich ist. Weiters sollen internationale Analysemethoden und Toleranzwerte für Zusatzstoffe, die im Wein nicht

- 2 -

enthalten sind, in die Verordnung aufgenommen werden können.
Die EG-Weinmarktordnung enthält ebenfalls eine solche Regelung.

Zu Z 4:

Durch die Änderung des § 22 soll klargestellt werden, daß verdorbene Weine durch Behandlung wiederhergestellt werden können. In der geltenden Fassung läßt § 22 die Auslegung zu, daß sogar Weine mit einem leichten Böckser, weil verdorben, einer industriellen Verwertung zugeführt werden müssen. Die neue Bestimmung ist EG-konform.

Zu Z 5:

Bei Rotwein soll unter Beibehaltung der Höchstaufbesserungsgrenze von 0,5 kg/hl Zucker eine Aufbesserung bis 20 ° KMW möglich sein.

Zu Z 6 und 7:

Die Festlegung der Mindestwerte an Asche, zuckerfreiem Extrakt und Gesamtsäure soll auch bei Qualitätsweinen durch Verordnung erfolgen (§ 60 Abs. 4). Damit soll in Extremjahren leichter eine Änderung der Werte vorgenommen werden können.

Der Begriff "Kabinettwein" soll durch die Festlegung eines Wertes an Gesamtalkohol präzisiert werden. Das Zusetzen von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft soll, wie bei Prädikatsweinen, verboten sein.

Auch in der EG bestehen analoge Bestimmungen.

Zu Z 8 und 9:

Bei der Antragstellung für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer für Prädikatsweine ist es notwendig, auch die Teilmengen

- 3 -

anzugeben, die dann auf der Mostwägerbescheinigung abgebucht werden können.

Die Veröffentlichung des Entzuges der staatlichen Prüfnummer soll im Ermessen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfolgen können, um Härtefälle zu vermeiden.

Zu Z 10 bis 16:

Durch die Aufhebung des § 37 Abs. 1 durch den Verfassungsgerichtshof wurde es notwendig, die Weinaufsicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Weinkontrolle nunmehr in verfassungskonformer Weise (Art. 102 Abs. 4 B-VG) durch eine Bundesbehörde, die Bundeskellereiinspektion, die dem BMLF unmittelbar unterstellt werden soll, zu vollziehen. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichnete Angelegenheiten darf jedoch nur mit Zustimmung der Länder erfolgen, die nach der parlamentarischen Behandlung, jedoch vor der Kundmachung zu erfolgen hat.

Der Sitz der Bundeskellereiinspektion ist Wien, das Bundesgebiet wird jedoch in Weinaufsichtsgebiete unterteilt und in jedem Aufsichtsgebiet soll eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion errichtet werden. Die Grenzen der Weinaufsichtsgebiete werden in etwa - unter Bedachtnahme auf die politischen Grenzen - denen der Weinaufsichtsgebiete nach dem Weingesetz 1961 entsprechen. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete wird der örtlich zuständige Landeshauptmann gehört werden.

Da die Bundeskellereiinspektion als Behörde eingerichtet ist und als solche tätig wird, bedarf es keines weiteren Beschlagnahmebeschlusses durch die Strafbehörde. Gegen die Beschlagnahme als faktische Amtshandlung gibt es keinen Rechtszug an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

- 4 -

Die §§40 und 41 waren daher entsprechend zu ändern. Ebenso sind die §§42 und 43 an die Neuregelung anzupassen.

Zu Z 17:

Die Festlegung einer bestimmten Betriebsgröße für die Verwendung des Kontrollzeichens scheint unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes bedenklich. Die Bestimmung wird daher so geändert, daß alle Möglichkeiten der Anbringung der Banderolen in jeder Größenordnung in gleicher Weise sowohl Produzenten als auch Handelsbetrieben zugänglich sind.

Zu Z 18 und 19:

Traubentransporte an Winzergenossenschaften oder Übernahmestellen des Handels sollen von der Transportbescheinigung ausgenommen werden, da der Umfang der Lieferung erst nach Verwiegung mit 100%iger Sicherheit festgestellt werden kann. Es genügt daher in Hinkunft die Übermittlung eines Lieferscheines mit einer Bestätigung der Verwiegung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders (Transporteurs) liegt. Klargestellt wird auch, wer die Transportbescheinigung auszustellen hat, nämlich der Absender oder Transporteur; sie muß jedenfalls bei Kontrollen vollständig ausgefüllt vorgewiesen werden können. Ausgenommen sind lediglich die Spalten, die noch vom Empfänger auszufüllen sind.

Zu Z 20 bis 25:

Über Verlangen der Wirtschaft soll der Eingangsvormerkverkehr wieder aus der Geltung des Weingesetzes ausgenommen werden.

- 5 -

Um eine kostengünstige Gestaltung des Weinexportes zu ermöglichen, wird die bisher EG-konforme Regelung der Ausnahme von Kleinsendungen bis 60 Litern auf jede Weinart ausgedehnt, insgesamt jedoch auf 300 Liter pro Sendung beschränkt. Analog hiezu mußten auch die Einfuhrbestimmungen geändert werden.

Eine Bestimmung über die Festsetzung eines Tarifes für die Untersuchung von Exportweinen, differenziert nach Art und Umfang der Sendung, wurde aufgenommen.

Zu Z 26:

Die Veröffentlichung von Urteilen soll dem Ermessen des Gerichtes vorbehalten werden.

Zu Z 27 bis 29:

Die Strafbestimmungen sollen an die geänderten Bestimmungen betreffend Weinbehandlungsmittel und Banderolenangepaßt werden. Die entgegen § 28 Abs. 4 erfolgte Abfüllung von Wein (Aufmachung) soll unter Strafe gestellt werden.

Zu Z 30 bis 33:

Die Bestimmungen über die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (Gewährung der Förderung und Richtlinien) erscheinen entbehrlich, da die nach § 68 Abs. 7 eingerichtete Marketinggesellschaft ihre finanziellen Mittel ohnehin auf Grund eines Syndikatsvertrages unter Kontrolle des Aufsichtsrates zu verwalten hat. Der Einfluß des Bundes innerhalb der Weinkommission ist durch die Bestimmung des § 68 d gewährleistet, da ohne Zustimmung der Ressortvertreter kein Beschluß möglich ist.

- 6 -

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Kommission nach § 68 d Weingesetz für gewisse Aufgaben zur Förderung der Marktstabilisierung zu schwerfällig ist und die Geschäftsabwicklung auch bei größtem Bemühen aller Mitglieder nicht in der wünschenswerten Raschheit möglich ist. Aus diesem Grunde wurde für die Erledigung dringender Fälle eine aus deutlich weniger Mitgliedern bestehende Unterkommission geschaffen, in der für Beschlüsse Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

Die Kommission nach § 68 d bleibt demnach zuständig:

1. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung gemäß § 68 a Z 1 und 2
2. für Förderungen der Marktstabilisierung, auf die der Tatbestand des § 68 e (Unterkommission) nicht zutrifft
3. bei Fällen, für die die Unterkommission zuständig ist, dort aber keine Einigung erzielt wird, und mindestens 2 Mitglieder der Unterkommission die Befassung der Kommission verlangen.

Der von der Unterkommission zu besorgende Aufgabenbereich kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Zu Z 34:

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 7.

geltender Text

vorgeschlagener Text

Artikel I

§ 6

„(1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist, auf ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht verzichtet werden kann und sie im § 7 oder in der gemäß § 70 Abs. 3 Z 1 als Bundesgesetz geltenden Weinverordnung angeführt sind oder sie gemäß § 8 oder § 12 zugelassen wurden (Weinbehandlungsmittel).“

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444/1985, BGBl.Nr. 444/1985, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 372/1986 und BGBl. Nr. 289/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist und auf ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht verzichtet werden kann (Weinbehandlungsmittel)."

2. § 6 Abs. 5 und 6 lautet:

"(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Weinbehandlungsmittel, deren Zusetzen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulässig ist, durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und Anwendung der Mittel aufzunehmen. Insbesondere kann die zulässige Menge nach oben oder unten begrenzt, eine bestimmte Beschaffenheit des Zusatzes, die Kenntlichmachung des erfolgten Zusetzens oder ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben oder das Zusetzen nur zur Erreichung bestimmter kellertechnischer Ziele zugelassen werden."

(6) Ein unbeabsichtigtes und technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt. Die Grenzen für die unbedenklich geringen Anteile hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen."

3. Die §§ 7 bis 15 entfallen.

§ 7

„Weinbehandlungsmittel, ausgenommen Zucker und Alkohol, dürfen nur in Verkehr gebracht werden,“ wenn sie-

1. a) einem Typ von Weinbehandlungsmitteln entsprechen, der durch Verordnung gemäß § 8 zugelassen ist, und angemeldet wurden oder
b) mit Bescheid zugelassen wurden (§ 12),
2. im Register (§ 15) eingetragen sind,
3. die im Register angeführte Zusammensetzung aufweisen und
4. allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§ 16) entsprechen.

Zulassung von Typen von Weinbehandlungsmitteln

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Typen von Weinbehandlungsmitteln zuzulassen, die den Anforderungen des § 6 entsprechen.

(2) Soweit dies zur Einhaltung der Grundsätze des § 6 erforderlich ist, sind in die Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Anwendung der Mittel aufzunehmen. Insbesondere kann die zulässige Menge nach oben oder unten begrenzt, eine bestimmte Beschaffenheit des Zusatzes, die Kenntlichmachung des erfolgten Zusetzens oder ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben oder das Zusetzen nur zur Erreichung bestimmter keller-technischer Ziele zugelassen werden.

§ 9. (1) Zur Anmeldung eines Weinbehandlungsmittels, das einem durch Verordnung zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln entspricht, und zur Antragstellung auf Zulassung ist der Erzeuger oder der Importeur des Mittels berechtigt. Sie müssen ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

(2) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung sind unter Verwendung eines beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

(3) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Anmelders oder Antragstellers,
2. Handelsbezeichnung,
3. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen,
4. Nebenbestandteile,
5. Angaben über die sachgerechte Anwendung und Lagerung,
6. Verwendungszweck,
7. Daten über Toxikologie und Rückstandsverhalten,
8. allfällige für die Untersuchung erforderliche weitere Angaben,
9. Angaben über die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials.

(4) Der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über die in der Anmeldung und im Antrag gemachten Angaben und
2. eine für die Prüfung des Weinbehandlungsmittels ausreichende Menge von Proben, die unentgeltlich beizustellen sind.

§ 10. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Einlangen der Anmeldung oder

des Antrages auf Zulassung zu prüfen, ob die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung sowie die Nachweise und Unterlagen vollständig und für die Beurteilung ausreichend sind. Offenkundige Mängel sind dem Anmelder oder Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Anbringens aufzutragen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zu prüfen, ob die in der Anmeldung gemachten Angaben zutreffen, insbesondere ob das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln entspricht.

(2) Entspricht das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln und bestehen gegen die übrigen Angaben gemäß § 9 Abs. 3 keine fachlichen Bedenken, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Weinbehandlungsmittel in das Register (§ 15) einzutragen und dem Anmelder die Registernummer schriftlich bekanntzugeben. Andernfalls hat er die Eintragung des Weinbehandlungsmittels in das Register mit Bescheid abzulehnen.

§ 12. (1) Weinbehandlungsmittel, die einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Weinbehandlungsmittel mit Bescheid zuzulassen; wenn es den Anforderungen des § 6 entspricht. Vor Erlassung des Bescheides hat er ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde einzuholen.

(3) Soweit dies zur Einhaltung der Grundsätze des § 6 erforderlich ist, ist die Zulassung von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Insbesondere können Verpackungsgrößen, Bezeichnungen und Anwendungsbeschränkungen vorgeschrieben werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(5) Im Zulassungsbescheid ist die Registernummer anzugeben.

§ 13. (1) Eine Zulassung gemäß § 12 ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 6 entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gilt § 9 mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise, Probenmengen und Unterlagen vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages ermöglichen.

§ 14. (1) Die Wirkung der Anmeldung gemäß § 9 und der Zulassung gemäß § 12 erlischt ein Jahr nach

1. Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung,
2. Tod der natürlichen Person, Untergang der juristischen Person, Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, deren Auflösung,
3. Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders oder Antragstellers im Inland.

(2) Die Wirkung der Anmeldung erlischt überdies ein Jahr nach Änderung einer Verordnung gemäß § 8, wenn dadurch das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln nicht mehr entspricht, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 kann der Gesamtrechtsnachfolger binnen einem Jahr ab Eintritt des Ereignisses dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers nach diesem Bundesgesetz eintritt.

§ 15. (1) Angemeldete, einem zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln entsprechende Weinbehandlungsmittel, die nicht untersagt werden, sowie mit Bescheid zugelassene Weinbehandlungsmittel sind unter einer laufenden Nummer in ein bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu führendes Register einzutragen.

(2) Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil (Anhang zum Register).

(3) In den öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 bis 8, Bedingungen und Auflagen (§ 12 Abs. 3) und allfällige Kennzeichnungs- und Verpackungserfordernisse (§ 16) einzutragen. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorgans Einsicht nehmen, Abschriften selbst anfertigen oder gegen Kostenersatz einen Auszug anfertigen lassen.

(4) In den nicht öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 einzutragen. Der nicht öffentliche Teil des Registers ist — soweit dies das Interesse der Parteien erfordert — unter Verschuß zu halten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Erlöschen der Wirkung der Anmeldung und der Zulassung sowie bei Aufhebung die Registereintragung mit Bescheid zu löschen. Bei Abänderung der Anmeldung oder der Zulassung ist die Registereintragung mit Bescheid zu berichtigen.

(2) Verdorbener Wein darf nicht wiederhergestellt werden und nur so verwertet werden, daß eine Verwendung als Lebensmittel — auch nicht über eine Verarbeitung — ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder — mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein — zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn es mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung vereinbar ist.

(3) Verdorbener Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen.

2. inländischer Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 3,5 kg beträgt. Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung 18° KMW nicht übersteigt.

6. an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 8,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält;

4. § 22 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Verdorbener Wein darf nur nach einer zulässigen Behandlungsweise genießbar gemacht werden (Wiederherstellung). Eine Wiederherstellung ist jedoch verboten, wenn der Beanstandungsgrund in einer Beschaffenheit oder einem Vorgang liegt, daß der Durchschnittsverbraucher bei Kenntnis des Beanstandungsgrundes selbst nach dessen Beseitigung vom Genuß des Weines Abstand nehmen würde.

(3) Wein im Sinne des Abs. 1, der nicht wiederhergestellt werden kann oder wird, darf nur so verwertet werden, daß seine Verwendung als Lebensmittel — auch nicht über eine Verarbeitung — ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder — mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein — zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn vom Standpunkt der Gesundheit aus hiegegen keine Bedenken bestehen.

Der Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen."

5. § 19 Abs. 4 Z 2 letzter Satz lautet:

"Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung bei Weißwein und Roséwein 19° KMW, bei Rotwein 20° KMW nicht übersteigt."

6. § 29 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Der Alkoholgehalt bei Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, bei Rotwein 8,5 Rht Alkohol beträgt;"

) Qualitätswein gemäß Abs. 1 darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW, jedoch höchstens 19° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), den Anforderungen des § 43 Abs. 3 entsprochen wurde und der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.

(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist auf Kosten des Verfügungsberechtigten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er hat sich hierfür besonders geschulter Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

7. § 29 Abs. 4 lautet:

“(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt, dem Wein kein Zucker, Traubenmost oder Traubendicksaft zugesetzt wurde, sowie der Alkoholgehalt, einschließlich des Gehaltes an unvergorenem Zucker, 12,5 Rht nicht überschreitet. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.”

8. Im § 31 Abs. 4 1. Satz werden nach dem Wort „Mostchargennummer“ die Worte „samt Teilmengen“ angefügt.

9. § 31 Abs. 12 lautet:

“(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer kann auf Kosten des Verfügungsberechtigten im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ verlautbart werden.”

10. § 37 Abs. 1 bis 6 lauten:

“(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesgebiet in Weinaufsichtsgebiete zu unterteilen und in diesen jeweils eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion zu errichten. Für jede Außenstelle sind besonders geschulte Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bestellen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

„(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat der Bundeskellereiinspektor, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen 14 Tagen ein Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) ergeht.“

„§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht dem Bundeskellereiinspektor, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheid) nach § 40 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1) keine Anzeige zu erstatten, so hat der Bundeskellereiinspektor die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat er bereits einen Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat der Bundeskellereiinspektor vom Unterbleiben der Anzeige die zuständige Strafbehörde unverzüglich zu verständigen

- 8 -

(3) Bei der Unterteilung in Weinaufsichtsgebiete ist auf die zweckmäßigste Überwachungsmöglichkeit sowie auf die politischen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Weinaufsichtsgebiete und der Sitz der Außenstellen sind im amtlichen Teil der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen ist der örtlich zuständige Landeshauptmann zu hören.

(5) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig zu sein.

(6) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.“

11. § 40 Abs. 7 entfällt.

12. § 41 Abs. 1 und 2 lauten:

“(1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht bis zum Einlegen der Anzeige bei dem für die Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Gericht oder der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde (Strafbehörde) dem Bundeskellereiinspektor, nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Strafbehörde zu. Ist auf Grund des Gutachtens der Untersuchungsanstalt keine Anzeige zu erstatten, so ist hievon der Bundeskellereiinspektor raschest zu verständigen, der die Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben hat.

(2) Wurde das Getränk wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die vorläufige Beschlagnahme oder Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei

(5) Nach Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) darf der Bundeskellereiinspektor nur auf Ersuchen der zuständigen Strafbehörde Proben (§ 39) entnehmen.

§ 42. (1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.

Die
Gemeinde hat die Meldungen umgehend an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

Je eine Ausfertigung ist dem Vorführer der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Wurde das Getränk wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt. Hat die Aufhebung nach den Bestimmungen des Abs. 1 der Bundeskellereiinspektor verfügt, so hat er hievon die Strafbehörde unverzüglich zu verständigen.“

13. § 41 Abs. 5 lautet:

“(5) Nach Erstattung der Anzeige darf der Bundeskellereiinspektor nur im Auftrag der zuständigen Strafbehörde Proben (§ 39) entnehmen.

14. § 42 Abs. 1 lautet:

“(1) Zur Kontrolle für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereiinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.“

15. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

“Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

16. § 43 Abs. 4 2. Halbsatz lautet:

“Je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundeskellereiinspektor zu übermitteln.“

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Betriebe, die aus dem von ihnen geernteten Lesegut nicht mehr als eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festgesetzte Menge Wein pro Jahr erzeugen, dürfen für diesen Wein, sofern er in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern abgefüllt wird, anstelle der Banderole ein Kontrollzeichen verwenden. Bei der Festsetzung dieser Menge ist insbesondere auf die zumutbare kellertechnische Ausstattung solcher Betriebe Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole und des Kontrollzeichens festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls sind Banderole und Kontrollzeichen mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Nenninhaltes des Behältnisses zu versehen. Wein, der exportiert wird, ist mit der Banderole zu versehen.

(2) Die Banderole oder das Kontrollzeichen ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnung sowie über voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen oder Kontrollzeichen beantragt, im Ein- und Ausgangsbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolen- und der Kontrollzeichennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolen- und Kontrollzeichennummern und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch).

17. § 45 Abs. 1 bis 4 lauten:

(1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls ist die Banderole mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Weininhaltes des Behältnisses zu versehen.

(2) Die Banderole oder ein Berechtigungsschein ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnung sowie über die voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen beantragt, im Eingangsbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolennummern und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch).

„(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden und für Traubentransporte an die Winzergenossenschaft durch ihre Mitglieder.

(2) Der Absender hat den Beginn des Transportes (Uhrzeit) auf der Transportbescheinigung zu vermerken und eine Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben.“

„Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr nur eingeführt werden,“

wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch ein Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.

18. § 46 Abs. 1 und 2 lautet:

“(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter oder in Behältnissen unter 50 Liter ohne Banderole befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden.

(2) Der Absender bzw. der Transporteur hat die Transportbescheinigung vor Beginn des Transportes ordnungsgemäß auszufüllen und eine Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.“

19. § 46 Abs. 6 lautet:

“(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben und für den Transport von Gelägen (§ 59 Abs. 4). Bei Traubentransporten an die örtlichen Winzergenossenschaften sowie an Traubenübernahmestellen des Handels genügt jedoch die Ausstellung eines Lieferscheines, eine Kopie des Lieferscheines samt Wiegekarte ist unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zu übermitteln.“

20. § 55 Abs. 1 lautet:

“(1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr nur eingeführt werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.“

4. Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von zwei Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt;
5. Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von zwei Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern eingebracht werden.

„(1) Jeder österreichische Wein im Sinne des § 1, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hierfür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat.“

(2) Ein Zeugnis gemäß Abs. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn die die gesetzliche berufliche Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bescheinigt, daß ihr die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen wurde und wenn der Wein mindestens den in der Anlage I angeführten Untersuchungen unterzogen wurde und sich dabei kein Verdacht ergab, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nachweis für die Einfuhr in das betreffende Land erforderlich ist und die Untersuchungen die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben. Die Untersuchungsanstalt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Probe zu verständigen.

21. § 55 Abs. 8 Z 4 und 5 lauten:

"4. Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter pro Weinart, insgesamt jedoch 300 Liter pro Sendung nicht übersteigt;

5. Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Liter pro Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter pro Sendung, eingebracht werden."

22. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder österreichische Wein gemäß § 1, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hierfür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat. Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der Untersuchungsanstalt hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe des Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Art (Flasche, Gebinde) und den Umfang des Exportes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen."

23. Im § 56 Abs. 2 haben die Worte "wenn die gesetzliche berufliche Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bescheinigt, daß ihr die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen wurde und" zu entfallen.

(5) Das Zollamt hat die Warenerklärung für die Abfertigung von Wein zur Ausfuhr nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

„3. in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern ausgeführt wird;

(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so hat das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten zu erkennen.

6. Wein, der in Flaschen oder sonstigen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt ist, in Verkehr bringt, ohne daß diese mit einer Banderole oder einem Kontrollzeichen gemäß § 45 Abs. 1 versehen sind oder solche Weine transportiert,

24. § 56 Abs. 5 lautet:

“(5) Das Zollamt hat die Warenerklärung für die Vorabfertigung von Wein zur Ausfuhr nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. ein vorgelegtes Ausfuhrzeugnis mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

Die Austrittsbescheinigung ist zu verweigern, wenn das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

Fehlt das Ausfuhrzeugnis bei der Vorabfertigung, sind im zollamtlichen Vorabfertigungsbefund ein entsprechender Vorbehalt und ein Hinweis auf die an der Weinsendung angebrachten Nämlichkeitszeichen zu vermerken. Wird die Weinsendung mit anderen Sendungen als Sammelgut ausgeführt, sind diese Vermerke auf der zusätzlichen schriftlichen Anmeldung im Sinne des § 63 Abs. 2 ZollG anzubringen. ”

25. § 56 Abs. 8 2 3 lautet:

3. In Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, sofern die Gesamtmenge 60 Liter pro Weinart, insgesamt 300 Liter pro Sendung, nicht übersteigt.”

26. § 61 Abs. 4 lautet:

“(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten erkennen.”

27. § 65 Abs. 1 2 6 lautet:

“6. Wein entgegen § 45 Abs. 1 ohne Banderole in Verkehr bringt oder eine Banderole mehrmals verwendet.”

1. Weinbehandlungsmittel entgegen § 7 in Verkehr bringt,

„2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,

§ 68 a. (1) Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung.

(2) Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z 1 und 2 hat nach den in den §§ 68 b und 68 c enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

Gewährung der Förderung

§ 68 b. (1) Die Gewährung von Förderungsmiteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinsenzuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,
2. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte.

28. § 65 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Weinbehandlungsmittel entgegen § 16 nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet in Verkehr bringt. "

29. § 65 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkehr bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt."

30. § 68 a lautet:

" § 68 a. Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung."

31. Die §§ 68 b und § 68 c entfallen.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann; darüberhinaus darf er die Durchführung von Werbemaßnahmen solchen Rechtsträgern übertragen, wenn dies im Interesse des Weinabsatzes geboten erscheint.

Förderungsrichtlinien

§ 68 c. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

32. § 68 e lautet samt Überschrift:

"Unterkommission

(1) Zur Besorgung von Aufgaben nach § 68 a Z 3, bei denen eine dringende Notwendigkeit zur raschen und wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung besteht, ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Unterkommission der Kommission nach § 68 d einzurichten.

(2) Die Unterkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kommission, dessen Stellvertretern sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter dürfen sich durch das der Kommission angehörende zweite Mitglied, das von der sie entsendenden Stelle nominiert wurde, vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz in der Unterkommission führt der Vorsitzende der Kommission. Er wird der Reihenfolge des § 68 d Abs. 5 nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(4) Beschlüsse der Unterkommission sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung in der Unterkommission nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen (wenn mindestens 2 Mitglieder der Unterkommission dies verlangen).

(5) Für die Unterkommission ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestellen, wobei Mitglied und Ersatzmitglied jeweils von derselben entsendenden Stelle sein müßten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Mitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes."

33. § 68 f lautet samt Überschrift:

"Gebührenbefreiungen

§ 68 f. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von dem Stempelgebühren befreit."

34. § 70 Abs. 7 entfällt.

„§ 68 e. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.“

§ 70

„(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinordnung 1961 entsprochen haben, dürfen bis 31. Dezember 1990 weiter in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden.“